

# Die Gotteslästerung im Wandel der Zeit

## Historische Entwicklung und Legitimation von § 166 StGB – Teil 1

Von Akad. Mitarbeiter **Felix Schmidhäuser**, Tübingen

### I. Einleitung

Im Jahre 1882 formulierte *Nietzsche* in seinem Werk „Die fröhliche Wissenschaft“ den berühmten Satz „Gott ist tot“<sup>1</sup>. Auch im Jahr 2018 lässt sich die Frage stellen, wie „lebendig“ Gott und seine Institutionen sind.<sup>2</sup> Insofern ist *Nietzsches* Satz durchaus eine gewisse Zeitlosigkeit inhärent. Auf diese Frage könnte man antworten, dass die Lebendigkeit Gottes gewissermaßen von der jeweiligen Gesellschaft abhängt. In der Folge lässt sich dies auch der jeweiligen Rechtsordnung entnehmen, kann Recht doch als Ergebnis gesellschaftlicher Kommunikation gesehen werden. Wie lebendig also Gott ist, kann zumindest teilweise auch aus dem Schutz gefolgert werden, den die Rechtsordnung ihm zukommen lässt. Dieser Schutz wird zumindest auch durch das Strafrecht verwirklicht. Schützt das Strafrecht also Gott, bzw. hält das deutsche (Straf-)Recht Gott am Leben? Im 11. Abschnitt des StGB finden sich die §§ 166–168. Dieser Abschnitt ist mit dem Titel „Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen“ überschrieben. Widmet man sich den Normen dieses Abschnitts, lässt sich diesen zumindest nicht direkt ein unmittelbarer Schutz Gottes entnehmen. Eine Strafbarkeit der Gotteslästerung ist im deutschen StGB nicht enthalten. Dem Recht ist allerdings ein dynamisches Element eigen. Blickt man auf die Geschichte der Entwicklung der betreffenden Normen, erkennt man, dass der beherrschende Tatbestand bis in die neueste Zeit hinein der der Gotteslästerung war.<sup>3</sup> Gott war also scheinbar lange Zeit sehr lebendig. Die Geschichte der Strafbarkeit der Gotteslästerung in Deutschland soll deshalb zunächst unter dem Aspekt des Einflusses gesellschaftlicher Entwicklungen auf das Strafrecht beleuchtet werden. Schließlich werden die Legitimation

der geltenden Regelung und die Tauglichkeit verschiedener Rechtsgüter überprüft.

### II. Geschichtliche Entwicklung

#### 1. Ursprung

##### a) Allgemein

Auf die Frage, wo der Ursprung der Religionsdelikte liege, wird in der rechtshistorischen Literatur nahezu einhellig das Judentum genannt.<sup>4</sup> Dies könne dem im Judentum herrschenden Monotheismus zugeschrieben werden.<sup>5</sup> Für das Judentum verbürgt ist jedenfalls, dass Bestrafungen wegen Verletzungen des Namens oder der Ehre Gottes existierten. Diese waren insbesondere in der Verletzung des Gebots der ausschließlichen Jahweverehrung zu sehen.<sup>6</sup> Als historisch verbürgt gilt dabei die in 1. Könige 21 beschriebene Verurteilung Naboths zum Tod durch Steinigung wegen Lästerung Gottes aus dem 9. Jahrhundert v. Chr.<sup>7</sup>

##### b) Andere Rechtsquellen

###### aa) Verschiedene Reiche

Ob allerdings der Polytheismus allein ein Ausschlussgrund für Religionsdelikte, zumindest für eine Strafbarkeit der Gotteslästerung war, ist fraglich. Schon das Gesetzbuch des babylonischen Königs Hammurabi (gest. 1686 v. Chr.) kannte eine Bestrafung für den Gottesfrevel. Nach diesem Gesetzbuch wurde die Todesstrafe verhängt, wenn jemand „von Gott (Tempel) oder Hof (König) stiehlt“<sup>8</sup>. Auch fand sich im Jahre 432 v. Chr. ein Gesetz im antiken Griechenland erlassen, nach dem „die Leute vor Gericht gezogen werden, die die Religion nicht mitmachen“<sup>9</sup>. Dies umfasste jedenfalls den Unglauben an die gegebenen Götter.<sup>10</sup> *Platon* (gest. 347 v. Chr.) sprach sich etwa für die Todesstrafe bei bewiesener Leugnung der Götter aus.<sup>11</sup> Generell kann man konstatieren,

<sup>1</sup> *Nietzsche*, Die fröhliche Wissenschaft, 1882, Aphorismus 125.

<sup>2</sup> Dies insbesondere etwa vor dem Hintergrund der stetig abnehmenden Zahl der Mitglieder der beiden deutschen Großkirchen. 2015 waren nur noch ca. 56 % der 82 Millionen in Deutschland lebenden Menschen katholisch oder evangelisch, wobei es 1970 noch 93,6 % der ca. 60, 5 Mio. Einwohner Deutschlands waren, <http://www.kirchensteuer.de/node/80>; <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/AltersgruppenFamilienstandZensus.html> (31.8.2018).

<sup>3</sup> Eine Änderung des Wortlauts erfolgte erst durch das 1. StrRG, BGBl. I 1969, S. 645 ff.; vgl. etwa *Dippel*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 6, 12. Aufl. 2009, Vor § 166 Rn. 18; *Worms*, Die Bekenntnisbeschimpfung im Sinne des § 166 Abs. 1 StGB und die Lehre vom Rechtsgut, 1983, S. 89; *Müller*, Religion und Strafrecht – Christliche Einflüsse auf Normbestand, Dogmatik und Argumentationsstrukturen des deutschen Strafrechts, 2008, S. 73.

<sup>4</sup> *Bruns*, StrafrAbhandl 301 (1932), 24; *Schmied*, in: Schmied/Wunden (Hrsg.), Gotteslästerung? Vom Umgang mit Blasphemien heute, 1996, S. 20 f.

<sup>5</sup> *Kahl*, in: v. Birkmeyer/van Calker u.a. (Hrsg.), Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. 3, 1906, S. 9.

<sup>6</sup> *Preiser*, in: Bockelmann/Gallas (Hrsg.), Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag, 1961, S. 7 (18).

<sup>7</sup> Vgl. auch *Dippel* (Fn. 3), Vor § 166 Rn. 18 Fn. 106.

<sup>8</sup> Gesetze Hammurabis § 6 in *Winckler*, Die Gesetze Hammurabis, 1906, S. 11.

<sup>9</sup> Zitiert nach *Schilling*, Gotteslästerung strafbar? Religionswissenschaftliche, theologische und juristische Studie zum Begriff der Gotteslästerung und zur Würdigung von Religionschutznormen im Strafrecht, 1966, S. 23.

<sup>10</sup> *Schilling* (Fn. 9), S. 23; ähnlich auch *Ettinger*, StrafrAbhandl 203 (1919), 11.

<sup>11</sup> *Platon*, Nomoi, X.7.7.2.1 und 2, nach *Schöpsdau*, Platon. Gesetze, Bd. 8/2, 2001, S. 341 ff.; vgl. auch *Angenendt*, Tole-

dass rechtliche Elemente in Griechenland eine große Stütze im wie auch immer gearteten Glauben hatten. Die Religion war es, die den Griechen dabei half, einen Staat und das Recht zu bilden.<sup>12</sup> Der Prozess des Sokrates zeigt dabei die Macht der Religion im Staat<sup>13</sup>, wobei zu Tage tritt, dass aus Gründen der Machterhaltung nicht nur religiöse Aspekte Triebfeder solcher Verurteilungen waren.<sup>14</sup>

#### bb) Speziell: Römisches Recht

Die ursprünglich herrschende Toleranz hinsichtlich des Glaubens an die Staatsgötter endete in der Kaiserzeit. Die Kaiser sahen sich selbst in einer gottähnlichen Stellung, sodass ein Frevel des Kaisers gleichzeitig eine Gotteslästerung darstellte. Religionsdelikte waren also Majestätsverbrechen.<sup>15</sup> 379 n. Chr. wird schließlich das Christentum unter Konstantin Staatsreligion im Römischen Reich.<sup>16</sup> nachdem schon im Jahre 313 n. Chr. die alte Nationalreligion abgeschafft und prinzipiell Religionsfreiheit eingeführt wurde.<sup>17</sup> Der Kaiser erkannte, dass er zur Machtfestigung auch auf die größer werdende Zahl an Christen angewiesen war; der Polytheismus war insofern nicht mehr taugliches Disziplinierungsmittel.<sup>18</sup> Das Christentum wird fortan im römischen Strafrecht durch strenge Strafen geschützt. Schließlich wird die Gotteslästerung 538 n. Chr. durch Justinian mit der Novelle 77 für den Cor-

---

ranz und Gewalt – Das Christentum zwischen Bibel und Schwert, 2014, S. 246.

<sup>12</sup> v. Wilamowitz-Moellendorff, in: Mommsen (Hrsg.), Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker, 1905, S. 20 (29); Ettinger, StrafrAbhandl 203 (1919), 9; vgl. auch Moser, StrafrAbhandl 110 (1909), 6.

<sup>13</sup> v. Wilamowitz-Moellendorff (Fn. 12), S. 20 (29) spricht davon, dass „der griechische Staat [...] immer zugleich Kirche geblieben [sei]“.

<sup>14</sup> Schilling (Fn. 9), S. 23; Skriver, Gotteslästerung?, 1962, S. 17; Kahl (Fn. 5) S. 9; für nennenswert religiöse Einflüsse Moser, StrafrAbhandl 110 (1909), 7.

<sup>15</sup> v. Rohland, in: Festschrift der Albrecht-Ludwigs-Universität in Freiburg zum fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläum seiner königlichen Hoheit des Grossherzogs Friedrich, 1902, S. 119 (123 f.); Ettinger, StrafrAbhandl 203 (1919), 19; Kesel, Die Religionsdelikte und ihre Behandlung im künftigen Strafrecht, 1968, S. 5; vgl. auch Mommsen, Römisches Strafrecht, 1899, S. 569 Fn. 2 (575 f.), wonach hierzu etwa auch die Verweigerung des Kaiserkultes zählte.

<sup>16</sup> Etwa Mommsen (Fn. 15), S. 595; Kohlrausch, Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, 1908, S. 9; Kahl (Fn. 5), S. 10.

<sup>17</sup> Codex Iustiniani 1, 5, 2, in Haller, Corpus Iuris Civilis, Buch 1, Titel V, 2018; Aufgehoben wurde die Religionsfreiheit allerdings dann wieder im angesprochenen Erlass von 379 n. Chr., der das Christentum zur Staatsreligion machte. Dabei wurde diese Religion zur allein richtigen und allgemeinen proklamiert. Dies mag freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass das „rechte“ Christentum vom jeweils herrschenden Kaiser abhing, Mommsen (Fn. 15), S. 597.

<sup>18</sup> Vgl. etwa Ettinger, StrafrAbhandl 203 (1919), 23.

pus Iuris Civilis unter Strafe gestellt.<sup>19</sup> Zur Begründung wurde ein *a minore ad maius* Schluss gezogen: Wenn schon die Beleidigung von Menschen gestraft wird, muss dies erst recht dann gelten, wenn sie an Gott begangen wird.<sup>20</sup> Als Lästere galt sogar, wer von Gott abfiel.<sup>21</sup> Eine Bestrafung sei nach der fortan herrschenden Erdbeben- und Pestilenztheorie auch schon deshalb erforderlich, weil Hunger, Erdbeben und Pest die Folge einer weltlich ungestraften Blasphemie seien. Dadurch sollte die Rache Gottes am Volke verhindert werden.<sup>22</sup> Die Blasphemie galt dabei als „*crimen publicum*“, da in einem Angriff auf die Religion zugleich auch ein Angriff auf die Staatsbürger gesehen wurde.<sup>23</sup> Das Römische Recht kannte also Religionsdelikte, ohne dass diese aber ausschließlich dem Schutz Gottes dienten.

#### 2. Germanische bzw. Fränkische Zeit

Die Betrachtung einer deutschen Entwicklung beginnt traditionell mit der Germanischen Zeit bzw. hier dem Germanischen Recht. Wegen der Mehrzahl Germanischer Stämme gab es nicht „das“ Germanische Strafrecht, sondern viele Stammes- oder Volksrechte bildeten ein Mosaik an Rechten. Genannt werden können dabei bspw. die wohl erste, jedenfalls aber berühmteste Kodifikation im Germanischen Raum, die Lex Salica von 510 n. Chr.<sup>24</sup> oder die westgotische Lex Visigothorum von 506 n. Chr.<sup>25</sup> Ob das Germanische Recht Religionsdelikte kannte, wird nicht eindeutig beurteilt. Dagegen spricht etwa, dass der Geschichtsschreiber Tacitus in seinem Werk *Germania* nichts über Religionsdelikte der Germanen berichtet, wenn er die einzelnen Straftaten aufzählt.<sup>26</sup> Für dieses liberale Verständnis der Germanen von Religion führt Ettinger zudem die Toleranz der Germanen zum Missionar Bonifatius an, der nicht daran gehindert wurde, die Wodanseiche – ein germanisches Heiligtum zur Ehrung des Gottes Wodan – zu fällen.<sup>27</sup> Allerdings sind durchaus einzel-

---

<sup>19</sup> Unter Strafe gestellt wird dabei nur die *blasphemia verba* gegen Gott sowie das Schwören bei Gott, § 1 LXXVII Novelle des CIC, nach Otto/Schilling/Sintensis, Das Corpus Iuris Civilis, Bd. 7, 1833, S. 381. Rechtsfolge einer *blasphemia* war die Todesstrafe, da nur die Stadt und der Staat von Gottes Rache wegen des Frevels verschont bleibe, § 2 LXXVII Novelle des CIC, nach Otto/Schilling/Sintensis, Das Corpus Iuris Civilis, Bd. 7, 1833, S. 382.

<sup>20</sup> § 1 der LXXVII. Novelle, nach Otto/Schilling/Sintensis (Fn. 19), S. 381.

<sup>21</sup> Skriver (Fn. 14), S. 18.

<sup>22</sup> Erstes Kapitel der Novelle LXXVII des CIC, nach Otto/Schilling/Sintensis (Fn. 19), S. 381.

<sup>23</sup> Codex Iustiniani 1, 5, 4 § 1 in Haller (Fn. 17).

<sup>24</sup> Vgl. nur Hähnchen, Rechtsgeschichte, 5. Aufl. 2016, Rn. 259.

<sup>25</sup> Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, 6. Aufl. 2009, S. 23.

<sup>26</sup> Tacitus, *Germania*, Kap. 12: „Licet apud concilium accusare quoque et discrimen 25 capitis intendere. distinctio poenarum ex delicto: [...]“, nach Koestermann, *Germania*, 2011, S. 12 f.

<sup>27</sup> Ettinger, StrafrAbhandl 203 (1919), 26.

ne Delikte bekannt, die durch einen religiösen Bezug geprägt waren. Dazu zählten etwa die Entweihung von Heiligtümern germanischer Götter<sup>28</sup>, die Grab- oder Leichenschändung, Zauberei, Baumfrevl, Vergiftung oder Meineid.<sup>29</sup> Strafgrund dieser Delikte war die Besänftigung des durch die Tat erzürnten Gottes, indem der Täter bestraft wurde.<sup>30</sup> Eine gänzliche Nichtexistenz von Delikten, die einen sakralen Charakter aufwiesen, kann also nicht angenommen werden. Gleichwohl ist eine explizite Strafbarkeit der Blasphemie in den meisten früheren Gesetzeswerken oder dem überlieferten Recht nicht bekannt. Dies mag daran liegen, dass es germanischem Denken entsprach, dass der beleidigte oder gefrevelte Gott selbst die Bestrafung des Frevlers übernahm.<sup>31</sup> Es zeigt aber, dass es entgegen des römischen Verständnisses keiner Religionsdelikte zur Machtsicherung des jeweiligen Königs bedurfte. Zumindest die Lex Visigothorum der Westgoten aus dem Jahre 506 n. Chr.<sup>32</sup> kannte aber den Tatbestand der Blasphemie.<sup>33</sup> Danach traf denjenigen eine Strafe, der Christus lästerte, sich gegen das Altarsakrament verächtlich benahm oder sonst in blasphemischer Weise die Dreieinigkeit beleidigte.<sup>34</sup> Diese Regelung kann allerdings bereits als Ausfluss der Annahme des Christentums durch den König Chlodwig im Jahre 496 n. Chr. gesehen werden, wodurch das Christentum – sukzessive – zur Religion der Germanen wurde. In der Folgezeit erfolgte eine konstant voranschreitende Annäherung der Kirche an den Germanischen Staat. Diese Verbindung vertiefte sich während der Zeit der Karolinger. Schon Karl der Große bestrafte – auch mit dem Hintergedanken der Machterhaltung – eine Rückkehr vom Christentum zu einem Heidenglauben bisweilen mit dem Tod.<sup>35</sup>

### 3. Religionsvergehen im Mittelalter

#### a) Anfängliche Entwicklung

Die Entwicklung der immer enger werdenden Verquickung von Staat und Kirche dauerte auch im Mittelalter weiter an. Aus der bis dato nur als Königsrecht in Erscheinung getretenen Erhaltung des christlich fränkischen Reiches wurde eine

Königspflicht.<sup>36</sup> Ab dem 13. Jahrhundert konnten schließlich weltliche Gerichte zur Bekämpfung der Religionsdelikte einschreiten.<sup>37</sup> In der Folge wurden diverse strafrechtliche Vorschriften zum Schutz Gottes und der christlichen Religion erlassen, wie z.B. die Strafbarkeit der Ketzerei oder der Apostasie, aber auch Zauberei, Ehebruch, oder Polygamie, wobei auf alle diese Delikte meist die Todesstrafe stand.<sup>38</sup> Dies erfolgte auf Betreiben der Kirche auf der Grundidee der Novelle 77 von 538 n. Chr.<sup>39</sup> Typisch für das Hochmittelalter war, dass die christliche Lehre das gesamte irdische Leben unter ihre Dogmen stellte. Es galt, alles daran zu setzen, dies zu schützen. Insofern wurde alles zum Religionsverbrechen erklärt, was auch nur mittelbar die Kirche als die Verwirklichung des Reichs Gottes auf Erden stiftende Einrichtung gefährdete.<sup>40</sup> Dennoch finden sich in dem ca. 1220 entstandenen Sachsenspiegel von *Eike v. Repgow*<sup>41</sup> und dem ca. 1274 entstandenen Schwabenspiegel<sup>42</sup> keine Strafen für die Gotteslästerung.<sup>43</sup>

#### b) Tendenz der Strafschärfung

Dieser Befund änderte sich in den folgenden beiden Jahrhunderten mit der zunehmenden Existenz von Kodifikationen, die die Gotteslästerung umfassten und mit immer schwereren Strafen bis zum Tod bestrafte.<sup>44</sup> Dies demonstriert der Wormser Reichsabschied von 1495 von Kaiser Maximilian I. Dieser stellte die Gotteslästerung in der „Königliche[n] Satzung von den Gotteslästerern“<sup>45</sup> unter Strafe, welche wiederum danach abgestuft war, ob man Gott durch Schwören, wiederum bei seinen Wunden, seiner Mutter oder seinen Heiligen, durch Worte oder durch Taten, „aus bewegter hitz des zorns, aus trunkenheit oder dergleichen zufäle“ lästerte.<sup>46</sup> Grund hierfür war unter anderem eine allgemeine Rückbesinnung auf die germanische Staatsidee Karls des Großen ein Wiederaufleben des Kaisergedankens bei den Königen, wodurch der Schutz der Religion nicht mehr nur eine vom Papst übernommene Pflicht, sondern genuine Staatsaufgabe wurde,

<sup>28</sup> *Wilda*, Das Strafrecht der Germanen, Bd. 1, 1842, S. 961, demzufolge eine solche Entweihung eine Verstümmelung zur Folge hatte.

<sup>29</sup> *His*, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, 1928, S. 106; *Kahl* (Fn. 5), S. 10.

<sup>30</sup> *Moser*, StrafrAbhandl 110 (1909), 29.

<sup>31</sup> *Ettinger*, StrafrAbhandl 203 (1919), 26; a.A. *Brunner*, in: Mommsen (Hrsg.), Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker, 1905, S. 53 f., der nur bei dem Delikt des Meineids ein Fehlen weltlicher Sanktionen annimmt. Der Fluchende nähme schon durch das unwahre Schwören als solches ausreichend Unheil auf sich.

<sup>32</sup> *Wohlhaupter*, Gesetze der Westgoten, 1936, S. XII.

<sup>33</sup> *Dippel* (Fn. 7), Vor § 166 Rn. 18; *Schilling* (Fn. 9), S. 86; *Moser*, StrafrAbhandl 110 (1909), S. 30.

<sup>34</sup> Die Strafe reichte von Haarscheren über Prügel bis zu ewiger Einsperrung, *His* (Fn. 29), S. 107.

<sup>35</sup> *Kahl* (Fn. 5), S. 11; *Skriver* (Fn. 14), S. 18; *Ettinger*, StrafrAbhandl 203 (1919), 26.

<sup>36</sup> *Kahl* (Fn. 5), S. 11; *Holstein*, Die Religionsvergehen im Strafgesetzbuch, 1966, S. 10.

<sup>37</sup> *Dippel* (Fn. 7), vor § 166 Rn. 18; *His* (Fn. 29), S. 107.

<sup>38</sup> *His* (Fn. 29), S. 107; Nachweise ferner bei *Schmitz*, Straftaten gegen Religion und Weltanschauung, 1982, S. 9.

<sup>39</sup> *Stankewitz*, Strafbarkeit religionsfeindlicher Äußerungen in Deutschland und Frankreich, 2017, S. 38.

<sup>40</sup> *Kahl* (Fn. 5), S. 11; *Ettinger*, StrafrAbhandl 203 (1919), 29. Generell galt im Mittelalter jedes Delikt zumindest im weiten Sinne als Religionsdelikt, da man sich letztlich gegen die von Gott durch den Menschen gegebene Ordnung auflehnte.

<sup>41</sup> Hierzu etwa *Hähnchen* (Fn. 24), Rn. 328 ff.

<sup>42</sup> *Hähnchen* (Fn. 24), Rn. 338.

<sup>43</sup> *Kesel*, Die Religionsdelikte und ihre Behandlung im künftigen Strafrecht, 1968, S. 8.

<sup>44</sup> Strafen konnten auch eine Pilgerfahrt, der Pranger oder eine Verbannung sein. Die letztlich gewählte Strafe hing dabei meist von der Schwere der Lästerung ab; vgl. *His* (Fn. 29), S. 107 f.

<sup>45</sup> Zitiert nach *Moser*, StrafrAbhandl 110 (1909), 33.

<sup>46</sup> Zitiert nach *Moser*, StrafrAbhandl 110 (1909), 33.

was auch an den befürchteten Folgen einer ungeahnten Gotteslästerung für das Gemeinwesen lag.<sup>47</sup> Zeichen hierfür war auch, dass als Strafgrund die schon der Novelle 77 von Justinian zugrunde liegende Pestilenz- und Erdbeben-theorie herangezogen wurde.<sup>48</sup>

#### c) Spätmittelalter und frühe Neuzeit

Der immer weiter fortschreitende Prozess der Rezeption des Römischen Rechts wurde durch die bedeutendsten Rechtsakte des Mittelalters besiegelt, der *Constitutio Criminalis Bambergensis* von 1507<sup>49</sup> und der auf ihrer Grundlage entstandenen *Constitutio Criminalis Carolina* des Kaisers Karl V. von 1532.<sup>50</sup> Die in diesen Kodifikationen getroffenen Regelungen wiesen große Übereinstimmungen auf. So stand die Blasphemie in beiden Gesetzesbüchern mit Art. 127 CCB<sup>51</sup> bzw. Art. 106 CCC<sup>52</sup> an erster Stelle des materiellen Teils. Straftat waren danach in der CCB das Lästern Gottes sowie das Schwören bei Gott, der Jungfrau Maria und den Heiligen. Folge dessen war eine peinliche Strafe, wie aus der Formulierung „am leyb, leben oder glidern nach gelegenheyt vnd gestalt der person vnd der lesterung gestrafft werden“<sup>53</sup> hervorgeht. Die CCC kennt in ihrem Art. 106 als wesentlicher Unterschied dagegen nicht mehr das Merkmal der Heiligenlästerung. Diese Abweichung zur *Bambergensis* kann mit der damaligen gesellschaftlichen sowie religiösen Situation während der Reformation begründet werden. Die Bevölkerung

<sup>47</sup> Kahl (Fn. 5), 11 f.; Leutenbauer, Das Delikt der Gotteslästerung in der bayerischen Gesetzgebung, 1984, S. 22; Rox, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, 2012, S. 19.

<sup>48</sup> Zitiert nach Moser, *StrafrAbhandl* 110 (1909), 33.

<sup>49</sup> Buschmann, *Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit*, 1998, S. 18; Bechtel, *ZJS* 2017, 641 (644).

<sup>50</sup> v. Rohland (Fn. 15), S. 119 (132); allgemein hierzu Bechtel, *ZJS* 2017, 641 ff.

<sup>51</sup> „Item so einer got zumist, das got nit bequem ist, oder mit seinen wortten got, das jm zustet, abschneydet, der almechtigkeyt gottes widerspricht oder sunst eytel oder lesterwort vnd schwür bey got, seiner heyligsten marter, wunden oder glidern, der junckfrawen Marie vnd seinen heyligen thut [...]“; nach Buschmann, *Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit*, 1998, S. 53.

<sup>52</sup> „Item so eyner Gott zumist, daß gott nit bequem ist, oder mit seinen wortten gott, das jm zusteht, abschneidet, der almechtigkeyt gottes, sein heylige mutter die jungkfrau Maria schendet, sollen durch die amptleut oder Richter von ampts wegen angenommen, eingelegt vnd darumb an leib, leben oder glidern, nach gelegenheyt vnd gestalt der person vnd lesterung gestrafft werden. Doch so ein solcher lesterer angenommen vnd eingelegt ist, das soll an die oberkeyt mit nottürfftiger vnderichtung aller vmbstende gelangen, die darauff Richter vnd vrtheylern bescheydt geben, wie solche lesterung den gemeynen vnsern Keyserlichen rechten gemeß, vnd sonderlich nach inhalt besonderer artickeln vnser Reichs ordnung gestrafft werden sollen.“; nach Buschmann (Fn. 51), S. 138.

<sup>53</sup> Nach Buschmann (Fn. 51), S. 53.

war immer unzufriedener mit dem politischen wie religiösen System. Zu dem wegen den weitreichenden Kompetenzen des Kaisers bestehenden weltlichen Konflikt zwischen dem Kaiser und den Reichsständen ergab sich nun auch ein Glaubenskonflikt.<sup>54</sup> Die Abänderung des Tatbestandes kann insofern als Zugeständnis an die reformatorische Bewegung gesehen werden. Luther vertrat dabei die Ansicht, dass es keiner weltlichen Bestrafung der Gotteslästerung bedürfe, da sich hierauf die Kompetenz des Kaisers schlichtweg nicht erstrecke.<sup>55</sup> Ein weiter reichender Einfluss der Reformation auf die Gesetzgebungsentwicklung kann aber nicht angenommen werden. Daran sollte sich auch in der Folgezeit nichts ändern. Zwar erließen die immer stärker werdenden Partikularstaaten ebenso Strafgesetzbücher, diese beruhten aber weitestgehend auf dem Vorbild der *Carolina*.<sup>56</sup> Schutzgut der Religionsdelikte war nach wie vor der Schutz Gottes sowie des christlichen Glaubens.<sup>57</sup>

#### 4. Aufklärung

##### a) Ausgangspunkt

Erst mit dem Einzug aufklärerischen Gedankenguts entwickelte sich zunehmend ein säkularisiertes Naturrecht. Das Postulat der Vernunft bewirkte ein was die Andersartigkeit religiösen Gedankenguts anbelangte toleranteres Denken. Ausgehend von Kant war diese Zeit geprägt von dem „Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit, aus dem Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen“.<sup>58</sup> Folgen davon waren etwa Kritikfähigkeit und Emanzipation gegenüber kirchlichen und staatlichen Autoritäten. Nach dem Kantschen Gedanken sollte eben nicht mehr die Offenbarung Gottes, sondern die von religiöser Bindung gelöste Vernunft des Menschen die Rechtsordnung schaffen.<sup>59</sup> Während der theokratische Staat bisher unter Blasphemie zumindest auch das Abweichen von der allgemein geltenden Überzeugung gesehen hat, sollte die Definition der Blasphemie nun in Zweifel gezogen werden. Nach Montesquieu sollte sie nur dann bestraft werden, wenn sie öffentlich begangen wird,<sup>60</sup> nach Voltaire nur, wenn sie die öffentliche Ordnung stört.<sup>61</sup> So stark diese philosophische und rechtstheoretische Opposition auch war, so wenig wurde dies anfangs in Rechtsprechung und Gesetzgebung rezipiert. Die auf der Novelle 77 im 16. Jahrhundert begründeten Reichsgesetze waren immer noch geltendes Recht. Auch die Verbindung von Staat und Kirche blieb in einem konfessio-

<sup>54</sup> Vgl. etwa Bechtel, *ZJS* 2017, 641 (641–643).

<sup>55</sup> Moser, *StrafrAbhandl* 110 (1909), 37; Ettinger, *StrafrAbhandl* 203 (1919), 33 f.

<sup>56</sup> Moser, *StrafrAbhandl* 110 (1909), 38.

<sup>57</sup> v. Rohland (Fn. 15), S. 119 (134).

<sup>58</sup> Vgl. Kant, *Berliner Monatsschrift* 1784, 481.

<sup>59</sup> Holstein (Fn. 36), S. 29.

<sup>60</sup> Montesquieu, *De l'esprit des loix*, Bd. 1, Buch XII, Kap. IV, nach Versini, Montesquieu, *De l'esprit des loix*, 1995, S. 30.

<sup>61</sup> Kesel (Fn. 43), S. 11; Voltaire, in: Voltaire, *Contes, satires, épîtres, poésies diverses, odes, et pieces fugitives*, 1771, S. 301 f.

nellen Einheitsstaat erhalten, wobei der Staat sich nunmehr die Kirche unterordnete, da er keine konkurrierende Macht mehr neben sich duldet.<sup>62</sup> So war die Folge, dass noch im Codex Juris Bavarici von 1751 sowie in der Theresiana von 1768 die Hexerei, die Blasphemie und die Ketzerei mit dem Tode bestraft wurden.<sup>63</sup>

#### b) *Josephina und ALR*

Einzug aufklärerischen Gedankenguts findet sich erst in dem die Theresiana im Jahre 1787 ablösende Gesetz der Josephina, erlassen von Kaiser *Joseph II.* von Österreich wider.<sup>64</sup> Die Blasphemie stand zwar weiterhin unter Strafe. Der Gotteslästerer wurde aber nicht mehr mit dem Tode bestraft, um eventuelle Strafen Gottes für die jeweilige Bevölkerung zu vermeiden. Vielmehr wurde er als Wahnwitziger behandelt und seine Einweisung in das Tollhaus angeordnet.<sup>65</sup> Nach dem Wortlaut der Religionsdelikte handelte es sich bei ihnen nunmehr um „politische[] Verbrechen“. Die gesellschaftlichen Entwicklungen spiegelten sich auch in dem 1794 in Kraft getretenen Preußischen Allgemeinen Landrecht als legislativ-ischer Abschluss des Schaffens Kaiser *Friedrichs* des Großen wider. Er zeigte sich insbesondere von *Voltaire* beeinflusst, was dazu führte, dass er 1740 seinen bekannten Bescheid erließ, worin es heißt, dass „die Religionen [...] alle [toleriert werden] müssen“ und „ein jeder [...] nach seiner Façon selig werden [muss]“.<sup>66</sup> Allerdings sah er, wie es zur damaligen Zeit herrschend war, die Religion nicht als ein Mittel zur Staatserhaltung an, sondern konnte sich durchaus einen Staat ohne Religion denken, wenngleich irgendeine Macht existieren müsse, die in dem Volk die Pflicht weckt, dem Gesetz zu gehorchen.<sup>67</sup> Daran wird die neue Aufgabe des Strafrechts, sofern es auf die Religion bezogen ist, deutlich. Die Blasphemie war zwar noch in Art. 217 ALR normiert.<sup>68</sup> Nach den theoretischen Grundlagen der Aufklärung sollte nicht mehr „Gott und die reine Lehre“,<sup>69</sup> sondern im Sinne einer neuen Religionsschutztheorie die Religion als Stütze der bürgerlichen Gesellschaft und öffentlichen Ord-

nung geschützt werden.<sup>70</sup> Element dieser öffentlichen Ordnung war zwar auch das religiöse Gefühl, ausschlaggebend für den Schutz dieses Gefühls war jedoch die Nützlichkeit der Religion für den Staat als Idee der Aufklärung.<sup>71</sup> Dies zeigt das durch die Aufklärung enorm gewandelte Verständnis der Religionsdelikte, hin zu Gesellschafts- und weg von einem Gottesschutz.<sup>72</sup> Die Regelungen der Religionsdelikte im ALR, die letztlich das aufklärerische Gedankengut kodifizierten, können daher als richtungweisend für die Partikulargesetzgebung des beginnenden 19. Jahrhunderts gesehen werden.<sup>73</sup>

#### 5. Partikulargesetzgebung des 19. Jahrhunderts

##### a) *BayStGB von 1813*

Noch einen Schritt weiter als das ALR ging das Bayerische StGB von 1813, das aus der Feder von *Paul Johann Anselm v. Feuerbach* stammt. Dieses Gesetz verzichtete völlig auf eine Vorschrift, die die Blasphemie unter Strafe stellt. Stattdessen finden sich nur Vorschriften, die zwar einen religiösen Bezug aufwiesen, schon von ihrer systematischen Stellung her jedoch ein anderes Rechtsgut schützen wollten.<sup>74</sup> Dies zeigt etwa Art. 326 BayStGB<sup>75</sup>, der zwar die Vereitelung des Religionsfriedens unter Strafe stellte, allerdings im Dritten Kapitel des Zweiten Teils steht und somit unter die „Verbrechen gegen die Obrigkeit“<sup>76</sup> fällt. Dass das BayStGB als erstes Partikularstrafrecht die Strafbarkeit einer Blasphemie nicht mehr kennt, lässt sich am besten durch *Feuerbachs* eigene Worte begründen und beschreiben. „Dass die Gottheit

<sup>62</sup> Vgl. *Kahl* (Fn. 5), S. 12; *Holstein* (Fn. 36), S. 30.

<sup>63</sup> *Kesel* (Fn. 43), S. 12; die Theresiana bspw. statuierte in ihrem Artikel 56 § 1 „Unter den Lastern ist das erste und ärgste die Gotteslästerung“, bzw. in § 4, dass Strafzweck „Gottes Ehre [sei], die ein jeder aus christlichem Eifer zu retten verpflichtet ist.“, nach *Moser*, *StrafrAbhandl* 110 (1909), 37.

<sup>64</sup> Vgl. *Kahl* (Fn. 5), S. 13.

<sup>65</sup> *Josephina II* Art. 61, nach *Buschmann* (Fn. 51), S. 269.

<sup>66</sup> *Moser*, *StrafrAbhandl* 110 (1909), 43 Fn. 3.

<sup>67</sup> *Kohlrausch* (Fn. 16), S. 27.

<sup>68</sup> „Wer durch öffentlich ausgestoßene grobe Gotteslästerungen zu einem gemeinen Aergernisse Anlaß giebt, soll auf zwey bis sechs Monathe ins Gefängniß gebracht, und daselbst über seine Pflichten, und die Größe seines Verbrechens belehrt werden.“, nach *Buschmann* (Fn. 51), S. 297.

<sup>69</sup> Theresiana, vgl. *Schmitz*, *Straftaten gegen Religion und Weltanschauung*, 1982, S. 25.

<sup>70</sup> *Globig/Huster*, Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung, 1783, S. 22, formulierten „die furchtsame Verehrung eines unsichtbaren Wesens bevestigte auch die Ehrfurcht für die Obrigkeit“; v. *Rohland* (Fn. 15), S. 119 (137): „Wohlfahrt für die staatliche Gemeinschaft“; *Stübinger*, in: *Albrecht* (Hrsg.), *Festschrift für Walter Kargl zum 70. Geburtstag*, 2015, S. 573 (576), spricht davon, dass trotz Emanzipation des weltlichen Rechts von göttlicher Legitimationsinstanzen eine religiöse Motivation zur Moralität eine willkommene Ergänzung zum Rechtszwang zur Legalität darstelle.

<sup>71</sup> *Kesel* (Fn. 43), S. 13.

<sup>72</sup> In diese Richtung statt aller *Rox*, *Schutz religiöser Gefühle im freiheitliche Verfassungsstaat*, 2012, S. 22.

<sup>73</sup> *Schmitz* (Fn. 69), S. 28; *Pawlik*, in: *Isensee* (Hrsg.), *Religionsbeschimpfung – Der rechtliche Schutz des Heiligen*, 2007, S. 31 (32 f.).

<sup>74</sup> Hierzu finden sich auch kritische Stimmen, da durch die Beibehaltung solcher Strafnormen eine Inkonsistenz hinsichtlich der von *Feuerbach* vertretenen Rechtsverletzungslehre vorliege, vgl. *Kubiciel*, in: *Koch/Kubiciel/Löhnig/Pawlik* (Hrsg.), *Feuerbachs bayerisches Strafgesetzbuch*, 2014, S. 394 (402).

<sup>75</sup> „Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen oder gehässige Beschuldigungen zwischen den im Staate aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Gesellschaften Religionshaß zu wecken, oder zu unterhalten suchen, sollen ihres Amtes entsetzt werden.“, nach *Buschmann* (Fn. 51), S. 513.

<sup>76</sup> Vgl. *Buschmann* (Fn. 51), S. 510.

injuriert werde, ist unmöglich; dass sie wegen Ehrenbeleidigung sich an Menschen räche, undenkbar; dass sie durch Strafe ihrer Beleidiger versöhnt werden müsse, Thorheit.“<sup>77</sup> Feuerbach folgte hier einem geänderten Begriff der Blasphemie. Für ihn ist darunter nicht mehr die Verletzung der Gottheit selbst, sondern die Entwürdigung des Zwecks der Kirche bzw. der kirchlichen Gesellschaft zu verstehen.<sup>78</sup> Dies spiegelte die in der Gesellschaft nunmehr weit verbreitete, durch die Gedanken der Aufklärung beeinflusste Einschätzung hinsichtlich der Religionsdelikte und des Verhältnisses zur Religion wider. Dennoch blieb das BayStGB von 1813 das einzige Partikularrecht in Deutschland, das keine Strafbarkeit der Blasphemie mehr kannte.<sup>79</sup>

#### b) Gegenläufige Tendenzen

Von der bayerischen Gesetzgebung beeinflusst entstanden unterschiedliche Strömungen, die wiederum gegenläufig versuchten, den strafrechtlichen Schutz des Heiligen zu begründen. Dies kulminierte zum einen in dem Vorschlag, als Schutzgut den Bestand des Staates selbst heranzuziehen.<sup>80</sup> Durch den Schutz des Heiligen wollte einerseits erreicht werden, dass die Stabilität der staatlichen Ordnung nicht durch konfessionelle Auseinandersetzungen gefährdet wird, andererseits, dass die Gesellschaft durch „Disziplin durch Religion“ gefestigt wird, was wiederum zu einer erhöhten Gesetzestreue der Bürger führen sollte.<sup>81</sup> Nach einer anderen Begründung sollte durch die Religionsdelikte neben der Gesellschaft zumindest auch der einzelne Bürger in seinen Überzeugungen geschützt werden. Denn eine Schmähung des überirdischen Wesens stelle zugleich eine Schmähung der Ehre des einzelnen Bürgers dar, da der Glaube daran zu einem Teil seiner

Persönlichkeit wurde.<sup>82</sup> Der freiheitlichen Zeit der Aufklärung folgte also eine Zeit, die die Verbundenheit zwischen Staat und Kirche wieder stärker betonte.<sup>83</sup> Die Rückbesinnung auf die alten Ordnungen sollte also durch eine Stärkung von Kirche und Religion geschehen. Etwa v. Savigny sprach sich 1848 für (die Notwendigkeit) eine(r) harte(n) Bestrafung der Gotteslästerung aus, die er mit der „schweren Verletzung des heiligen Gefühls“ begründete.<sup>84</sup> Durch die Zeit der Aufklärung eigentlich überkommen, finden sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts zudem wieder Vertreter der Erdbeben- und Pestilenztheorie.<sup>85</sup> Die staatliche Wertschätzung erfolgte aus dem Machterhaltungswillen des Staates, der meinte, die Religion gegen einen aufklärerisch Denkenden, also einen möglichen Revolten, als Regulativ einsetzen zu können.<sup>86</sup> So verwundert es nicht, dass das wichtigste der Partikularstrafgesetzbücher, das Preußische StGB von 1851, wieder eine Strafbarkeit der Gotteslästerung in seinem § 135<sup>87</sup> kannte. Strafgrund der Vorschriften, gerade auch der Blasphemie, war wiederum der Schutz der staatlichen Ordnung.<sup>88</sup> Diese öffentliche Ordnung konkretisierte sich darin, dass in der Blasphemie ein „Angriff auf die sittliche und moralische Ordnung des Staates“ liege, welcher eine „hohe[] Gemeingefährlichkeit“ aufweise und dem eine verworfene Gesinnung zugrunde liege.<sup>89</sup> Schließlich spiegelte sich diese Entwicklung in der im Vergleich zum ALR sechs Mal so hohen Strafandrohung wieder.

#### 6. Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes

Die Zeit nach 1851 war geprägt von einem immer schneller voranschreitenden Wandel der gesamten sozialen Verhältnisse. Der Bürger verlangte vom Staat nunmehr nicht mehr nur

<sup>77</sup> Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 14. Aufl. 1847, § 303 S. 488 f.

<sup>78</sup> Feuerbach (Fn. 77), § 303 S. 489.

<sup>79</sup> Rechtsvergleichend ist festzustellen, dass auch der französische Code Penal von 1810, beseelt durch die in Frankreich durch die Revolution entstandenen aufklärerischen Gedanken, keine Strafbarkeit der Blasphemie mehr enthielt (vgl. nur Moser, StrafrAbhandl 110 [1909], 48). In einem Regierungsentwurf aus dem Jahre 1825 befand man jedoch schon wieder, die Hinrichtung eines Gotteslästerers übergebe diesen nur seinem natürlichen Richter. Trotz heftiger Kritik in der Literatur wurde dieser Entwurf letztlich angenommen (Moser, StrafrAbhandl 110 [1909], 49).

<sup>80</sup> Hepp, Neues Archiv des Criminalrechts 14 (1833/34), 332 (342); v. Preuschen, Archiv des Criminalrechts 1841, 292 (300); v. Wächter, Lehrbuch des römisch-teutschen Strafrechts, Teil II, 1826, § 231 S. 541; Roßhirt, Lehrbuch des Criminalrechts nach den Quellen des gemeinen deutschen Rechts und mit besonderer Rücksicht auf die Darstellung des römischen Criminalrechts, 1821, § 103 S. 204 nach dem „durch die irreligiöse Frechheit nicht nur ein allgemeines Aergerniß gegeben [sei], sondern auch das Fundament der Moralität, und mit ihr der Staatsordnung erschüttert werde“.

<sup>81</sup> Umfassend Leutenbauer (Fn. 47), S. 211 ff.; zum Begriff der „Disziplin durch Religion“ vgl. Pawlik (Fn. 73), S. 31 (34).

<sup>82</sup> v. Pufendorf, De officio hominis et civis juxta legem naturalem, 1682, S. 56 ff.; Leutenbauer (Fn. 47), S. 209; Pawlik (Fn. 73), S. 31 (34).

<sup>83</sup> Manck, Die evangelisch-theologische Diskussion um die Strafbarkeit von Gotteslästerung und Kirchenbeschimpfung in juristischer Sicht, 1966, S. 58.

<sup>84</sup> v. Savigny, in: Bleich (Hrsg.), Verhandlungen des Vereinigten Ständischen Ausschusses 1848, Bd. 3, S. 322 f.

<sup>85</sup> Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik, 3. Theil, 1830, § 208 S. 646 f.; Jarcke, zitiert nach Kohlrausch (Fn. 16), S. 33.

<sup>86</sup> Kohlrausch (Fn. 16), S. 33.

<sup>87</sup> „Wer öffentlich in Worten, Schriften oder Darstellungen Gott lästert, oder eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Kooperationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet, oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.“ Zitiert nach Buschmann (Fn. 51), S. 567.

<sup>88</sup> Goldammer, Materialien zum Preußischen StGB, Teil II, 1851, S. 263.

<sup>89</sup> Goldammer (Fn. 88), S. 263.

bloß obrigkeitlichen Schutz und Freiheit, sondern auch eine Sicherung und Förderung seiner Existenz und Grundbedürfnisse. Dies hatte eine immer weiter fortschreitende Säkularisierung zur Folge. Dieser Säkularisierung wurden die folgenden Reichstrafgesetzbücher jedoch nicht gerecht. Zu nennen ist dabei zunächst das StGB für den Norddeutschen Bund. Wegen großen Zeitdrucks griffen die Verfasser dafür auf das bestehende PreußStGB von 1851 zurück und übernahmen es ohne weiteren Entwurf unter wenigen Überarbeitungen vollständig als neues BundesStGB,<sup>90</sup> sodass sich in den §§ 166 ff. StGB des Norddeutschen Bundes die Religionsdelikte des PreußStGB nahezu unverändert wiederfinden.<sup>91</sup> Eine nennenswerte Änderung zum PreußStGB war etwa, dass die Gotteslästerung nur noch bestraft wurde, wenn hierdurch ein „Ärgernis erregt“<sup>92</sup> wurde. Damit übernahm man wieder die Fassung der Norm, wie sie im ALR zu finden war. Dies wurde ausweislich der Motive damit begründet, dass sich die Auffassung durchgesetzt habe, dass „Religion und Gottesfurcht [...] in das Strafgesetz nicht hinein [gehören], soweit sie lediglich die Beziehung zwischen Mensch und Gott betreffen“<sup>93</sup>. Bemerkenswert ist, dass in den diesen die Existenz dieses strafrechtlichen Verbots damit begründet wurde, dass das „[religiöse] Gefühl schon darum auf den Schutz des Gesetzes Anspruch machen darf, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, dass der Staat an der Erhaltung dieses religiösen Gefühls im Volke keinen Anteil nehme [...]“<sup>94</sup>. Damit wird zum ersten Mal in der Geschichte der Religionsdelikte die Strafbarkeit der Blasphemie mit dem religiösen Gefühl der Bürger begründet.<sup>95</sup> Zumindest hier findet sich also eine säkularisierte Begründung, die die gesellschaftlichen Entwicklungen widerspiegelt. Mit dieser Begründung kann ein Endpunkt der Entwicklung des Strafgrundes der Religionsdelikte gesehen werden. Von dem Schutz Gottes und seines Namens selbst ging es hin zum Schutz des religiösen Gefühls des Einzelnen.

### 7. Reichsstrafgesetzbuch von 1871

Nach der Erweiterung des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Reich 1871 durch die Verträge von Versailles, trat am

<sup>90</sup> Kesel (Fn. 43), S. 15; Kohlrausch (Fn. 16), S. 38.

<sup>91</sup> Für die Blasphemie vgl. § 166 Norddt. Bund StGB: „Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergerniß gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.“

<sup>92</sup> Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes 1870, Bd. 2, S. 640, nach dem Antrag Laskers.

<sup>93</sup> Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes 1870, Bd. 2, S. 639.

<sup>94</sup> Motive zu dem Entwurfe eines StGB für den Norddeutschen Bund, 1869, S. 147.

<sup>95</sup> Holstein (Fn. 36), S. 67.

15.5.1871 das StGB des Norddeutschen Bundes mit einigen redaktionellen Änderungen als RStGB in Kraft.<sup>96</sup> Die Religionsdelikte waren von diesen allerdings nicht betroffen. Die §§ 166–168 aus dem StGB des Norddeutschen Bundes, quasi des PreußStGB, bildeten seither die Religionsdelikte des RStGB.

### 8. Weitere Entwicklung bis 1969

#### a) Allgemein

Der Abschluss dieser Epoche führte aber keineswegs zum Abschluss der Diskussion über Entwicklung und Inhalt der Religionsdelikte. Gerade um die Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert erfreuten sich diese Delikte einer wesentlichen Stellung im strafrechtlichen Diskurs.<sup>97</sup> Dem Diskurs zugrunde liegend war eine umfassende Kritik des neuen StGB, maßgeblich ausgehend von der modernen Strafrechtsschule. Für die zu betrachtenden Delikte entscheidend ist, dass sich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts erhebliche Teile des Volkes von der Kirche abwendeten.<sup>98</sup>

#### b) Verfolgte Linien

Zentraler Aspekt des Streits war das zu schützende Rechtsgut, mittelbar also die Daseinsberechtigung von Religionsdelikten im StGB. Dabei waren im Wesentlichen zwei Ansatzpunkte vorherrschend, mit denen diese Delikte teils alternativ, teils kumulativ begründet werden sollten. Dies war zum einen die *Religionsschutztheorie*. Nach ihr sollte der religiöse Glaube und der Schutz der Religion aufgrund ihres Eigenwerts gewährleistet werden.<sup>99</sup> Die Religion stelle ein soziales Rechts- und „Kulturgut [dar], an dessen Bestand und Pflege der Staat in Gesetzgebung und Verwaltung ein vitales Interesse“<sup>100</sup> habe. Dabei sollte nicht nur der christliche Glaube geschützt werden. Vielmehr stellte sie „als solche, in dem Reichtum, in der Verschiedenheit der Eigenart ihrer geschichtlichen Erscheinungsformen ein für den Staat selbst wertvolles Interesse“ dar, wobei es dabei nicht um die Religion als „Inbegriff spezifisch differenzierter Glaubenssätze, sondern [um] eine im Volksinnersten geschichtlich verwachsene Kulturmacht, als sittliche Volkskraft“ ging.<sup>101</sup> Gemeint war also gerade keine Bestrafung, weil sich der Täter als irreligiös erwiesen hat oder weil der Religion des Angegriffenen eine

<sup>96</sup> RGBL 1871, S. 127.

<sup>97</sup> Dies zeigen etwa die Beiträge von Ahrens, Der strafrechtliche Schutz des religiösen Gefühls im geltenden Recht, im Vor-Entwurf und im Gegen-Entwurf, 1912; Börner, Das Verbrechen der „Gotteslästerung“ und die Freiheit der religiösen Kritik, 1911; Moser, StrafrAbhandl 110 (1909), 1; Kahl (Fn. 5); Kohlrausch (Fn. 16); Kohler, GA 54 (1907), 239 ff.; Etinger, StrafrAbhandl 203 (1919), 1 ff.; zusammenfassend Dippel (Fn. 7), vor § 166 Rn. 20.

<sup>98</sup> Bihlmeyer/Tüchle, Kirchengeschichte, Bd. 3, 16. Aufl. 1959, S. 458.

<sup>99</sup> Kahl (Fn. 5), S. 85; Moser, StrafrAbhandl 110 (1909), 67 ff.

<sup>100</sup> Kahl (Fn. 5), S. 86.

<sup>101</sup> Kahl (Fn. 5), S. 85; vgl. auch Kohler, GA 54 (1907), 239 f.

Gefahr droht.<sup>102</sup> Ein zweiter Begründungsstrang kann unter dem Oberbegriff der *Friedensschutztheorie* zusammengefasst werden. Schutzgüter sollten die Religionsfreiheit, der Schutz des Staates, des religiösen Friedens und des religiösen Gefühls sein.<sup>103</sup> Diesen Aspekten war gemein, dass sie nicht den Eigenwert der Religion, der ihr als Kulturgut für das soziale Leben zukommt, beachteten, sondern einen Schutz um des äußeren Friedens willen anstrebten.<sup>104</sup> Sie gingen von einem klaren Staatsinteresse, dem öffentlichen Frieden, aus und wollten dadurch den Rechtsfrieden und die staatliche Autorität bewahren.<sup>105</sup> Was den Schutz des religiösen Gefühls angeht, verwiesen deren Vertreter insbesondere auf die Motive des StGB des Norddeutschen Bundes, worin festgehalten war, dass die „nicht wegzuleugnende Tatsache bestehen [bleibt], dass jede Gotteslästerung eine Verletzung des religiösen Gefühls anderer“<sup>106</sup> darstelle.

### c) Entwicklung bis 1945

Spiegelbildlich hierfür gingen die rechtspolitischen Forderungen in der Folgezeit weit auseinander. Diese reichten von der Abschaffung der Normen bis hin zur Beibehaltung oder Verschärfung, allerdings ihrerseits wiederum unter Streit über das geschützte Rechtsgut.<sup>107</sup> Diese Entwicklung setzte sich in den folgenden Jahren fort und brachte vermehrt diesbezügliche Gesetzesentwürfe zu Tage. Während manche dabei die Religionsdelikte unverändert übernahmen oder die Religion als Kulturgut erhalten wollten,<sup>108</sup> sahen andere Vorschläge die Gefahr für den öffentlichen Frieden als strafbegründend.<sup>109</sup> Auch nach dem 1. Weltkrieg fanden sich Entwürfe zur Reform des StGB. Diese hatten allesamt gemein, dass die Gotteslästerung entweder direkt oder zumindest die Beschimpfung eines Bekenntnisses bestraft wurde.<sup>110</sup> Die politischen Krisen der Weimarer Republik ab 1930 sowie die Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 ließen die Reform aber scheitern.<sup>111</sup> Dies führte aber nicht zu einem Ende der Entwicklung der Religionsdelikte. Vielmehr schenkte auch der nationalsozialistische Staat diesen Delikten besondere Aufmerksamkeit. Zwar forderte der Staat gerade den „Schutz der Religion

als solcher“<sup>112</sup>. Geschützt werden sollte aber das „gesunde Volksempfinden“, nicht aber der Glaube an eine metaphysische Entität.<sup>113</sup> Auch dieser Entwurf geriet allerdings trotz weitgehenden Konsenses ins Stocken und kam auch nicht durch erneute Anläufe 1937/38/39 wieder in Fahrt.<sup>114</sup>

### d) 1945 bis 1969 – Entwurf und Alternativentwurf zu einem StGB

Nach dem Ende des zweiten Weltkriegs wurden die Arbeiten zur Reform des StGB wieder aufgenommen. Dabei wurde schließlich mit dem Entwurf von 1962 ein Entwurf vorgelegt, der das StGB umfassend reformieren sollte.<sup>115</sup> Auch er konnte in seinem § 187 E<sup>116</sup> die Strafbarkeit der Gotteslästerung, die gesellschaftlichen Entwicklungen fanden hier also (noch) keinen Einzug in die legislativen Überlegungen. Insgesamt brachte der E 1962 keine sonderlichen Neuerungen mit sich. Vielmehr übernahm er weitestgehend Bestehendes, ohne sich insbesondere mit den kritischen Stimmen zum Tatbestand der Gotteslästerung<sup>117</sup> oder generell zu den Religionsdelikten auseinanderzusetzen.<sup>118</sup> Als Antwort auf den E 1962 erging ein Alternativentwurf im Jahre 1968. Der Alternativentwurf (AE) 1968 beschränkte die Religionsdelikte weitestgehend und ordnete ihre Tatbestände neu, ohne sie in einem einheitlichen Titel zu fassen.<sup>119</sup> Er fühlte sich dem Gedankengut der Aufklärung und einer umfassenden Säkularisation verpflichtet, dem eigenständige Religionsdelikte fremd sein müssen und nur noch materiell fassbare Rechtsgutsverletzungen bestraft, da das Strafrecht nicht Erzwinger göttlicher Gebote sein könne.<sup>120</sup> Eine Bestimmung der Strafbarkeit der Ehrverletzung

<sup>102</sup> Kohlrausch (Fn. 16), S. 45 f.

<sup>103</sup> Bruns, StrafrAbhandl 301 (1932), 17; Ettinger, StrafrAbhandl 203 (1919), 55; Skriver (Fn. 14), S. 40; Schilling (Fn. 9), S. 113.

<sup>104</sup> Holstein (Fn. 36), S. 107.

<sup>105</sup> Kahl (Fn. 5), S. 92 ff.; Holstein (Fn. 36), S. 107.

<sup>106</sup> Motive zu dem Entwurfe eines StGB für den Norddeutschen Bund, 1869, S. 147.

<sup>107</sup> Abgedruckt bei Thümmel, Das neue Strafgesetzbuch und die Religionsvergehen, 1927, S. 31 ff.; Zitiert nach Holstein (Fn. 36), S. 73 f.

<sup>108</sup> Vorentwurf 1909, Einleitung, S. V ff.; Ettinger, StrafrAbhandl 203 (1919), 119.

<sup>109</sup> Gegenentwurf 1911, Vorwort, S. III ff.;

<sup>110</sup> Vgl. etwa die Entwürfe von 1919, S. 5 ff., 163; 1922, S. 21, Bemerkungen, S. 63; 1927, S. 20.

<sup>111</sup> Schmitz (Fn. 69), S. 40.

<sup>112</sup> Mezger, in: Gürtner (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafrecht, Besonderer Teil, 1935, S. 98.

<sup>113</sup> Begründung des Entwurfs von 1936 von Gürtner, S. 154 f. (157) – „Schutz des deutschen Volkes auf dem Gebiet religiöser Auseinandersetzungen“.

<sup>114</sup> Werle, NJW 1988, 2865 (2866).

<sup>115</sup> Entwurf von 1962, Einleitung, S. 93 ff.; Müller, Religion und Strafrecht – Christliche Einflüsse auf Normbestand, Dogmatik und Argumentationsstrukturen des deutschen Strafrechts, 2008, S. 82; Dippel (Fn. 7), Vor § 166 Rn. 20.

<sup>116</sup> „Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften [...] Gott durch Beschimpfung in einer Weise lästert, die geeignet ist, das allgemeine religiöse Empfinden zu verletzen, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.“, Entwurf von 1962, S. 43.

<sup>117</sup> Vgl. etwa Beling, in: Festgabe für Felix Dahn zu seinem fünfzigjährigen Doktorjubiläum, Teil 3, 1905, S. 1 (31 f.); BT-Prot. V, S. 12782 f. (Bucher).

<sup>118</sup> Vgl. etwa Kohlrausch (Fn. 67), S. 103; Ettinger, StrafrAbhandl 203 (1919), 111; Mey, Wandlung der Wertung religiöser Straftaten seit dem Mittelalter in Deutschland, S. 203; Glaser, ZStW 42 (1921), 825 (826 ff.).

<sup>119</sup> AE 1968, BT, Bd. 2 Titel 2, S. 77 ff.

<sup>120</sup> Dippel (Fn. 7), Vor § 166 Rn. 20; Müller, Religion und Strafrecht – Christliche Einflüsse auf Normbestand, Dogmatik und Argumentationsstrukturen des deutschen Strafrechts, 2008, S. 84; Hassemer, in: Dilcher/Staff (Hrsg.), Christentum

im Zusammenhang mit religiösen Überzeugungen fand sich dabei etwa bei den Beleidigungsdelikten<sup>121</sup>. Beide Entwürfe wurden letztlich aber nicht umgesetzt.

### 9. Ab 1969

Mit dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts aus dem Jahre 1969<sup>122</sup> findet die legislative Geschichte der Religionsdelikte, konkret der Gotteslästerung, in Deutschland ihren vorläufigen Abschluss. Das Gesetz stellt dabei einen Kompromiss zwischen dem Entwurf von 1962 und dem Alternativentwurf dar.<sup>123</sup> Der Gesetzgeber ging bei der Neuregelung zwar davon aus, dass Staat und Kirche getrennt sind, berücksichtigte aber auch, dass das prägende Prinzip der gegenseitigen Achtung und Anerkennung den Staat veranlasst, in gewissen Grenzen den strafrechtlichen Schutz auch der Kirchen wahrzunehmen.<sup>124</sup> Aus diesen Überlegungen folgte die Neuregelung der §§ 166–168 StGB im 11. Abschnitt – „Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen“. Aus dem ehemaligen Gotteslästerungsparagraph wurde eine Strafbarkeit wegen der Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in § 166 StGB.<sup>125</sup> Die wohl bedeutendste Neuregelung ist, dass im neuen § 166 StGB keine Strafbarkeit der Gotteslästerung mehr enthalten ist. Damit wollte der Gesetzgeber dem Missverständnis vorbeugen, dass Gott selbst Gegenstand eines weltlichen Schutzes sein könnte.<sup>126</sup> Zwar ist die Wertmaxime „Gott“ weiterhin als Inhalt der Lehraussagen einer Religion geschützt. Der strafrechtlich gewährte Schutz bezieht sich nunmehr aber eben auf diese Wertgröße „Gott“ wie sie im einzelnen Menschen und der sie vertretenden Institution gespiegelt ist, nicht mehr aber auf Gott selbst oder ein religiöses Gefühl.<sup>127</sup> Dies wird in der Gesetzesbegründung besonders deutlich. Danach ist das geschützte Rechtsgut nicht mehr ein religiöses Empfinden, „sondern der öffentliche Friede, der durch grobe Verletzungen des Toleranzgebots in Form von Beschimpfungen von Kirchen [o.ä.] gefährdet wird“, wobei eine Gefahr auch darin liegen könne, „dass der von Angehörigen einer Religionsgemeinschaft ge-

glaubte Gott beschimpft“ wird.<sup>128</sup> Hierbei wird die weit fortgeschrittene Säkularisierung des Strafrechts deutlich. Denn es soll durch § 166 StGB „nicht der sachliche Inhalt von Diskussionen innerhalb der Kirchen, der Religionsgesellschaften oder der einzelnen Bekenntnisse oder überhaupt über Fragen religiösen oder weltanschaulichen Inhalts beeinträchtigt [...], sondern nur die Art und Weise der Auseinandersetzung von grobem Mißbrauch geschützt und die Fairneß im gebotenen Umfange gewährleistet werden [...]. Nicht der Schutz des geistigen, sondern die Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens in der Ausprägung, den er durch den Toleranzgedanken erfahren hat, ist Aufgabe des Tatbestandes.“<sup>129</sup> Diese Begründung macht die enorme geschichtliche Entwicklung deutlich, die der Paragraph in nur etwa 100 Jahren genommen hat, weg vom Schutz Gottes selbst, hin zu einem umfassenden Toleranzgebot aller Bekenntnisse, sofern sie von einer gewissen „Überzeugung“<sup>130</sup> getragen sind. Die Ausweitung des Strafschutzes spiegelt sich schließlich auch darin wider, dass nunmehr auch weltanschauliche Bekenntnisse erfasst sind. Diese Erweiterung ist jedoch nur folgerichtig, wenn man die in Art. 4 Abs. 1, Abs. 2, 140 GG, 137 Abs. 7 WRV verbürgte Glaubens-, Gewissens- und die diesen gleichgestellte Weltanschauungsfreiheit beachtet.<sup>131</sup>

und modernes Recht, 1984, S. 235; *Woesner*, NJW 1965, 1249 (1254); *Kesel* (Fn. 43), S. 148.

<sup>121</sup> *Hassemer* (Fn. 120), S. 232 (235).

<sup>122</sup> BGBl. I 1969, S. 645 ff.

<sup>123</sup> *Dippel* (Fn. 7), Vor § 166 Rn. 21.

<sup>124</sup> Sonderausschuss für die Strafrechtsreform 1968, S. 2423.

<sup>125</sup> „(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.“

<sup>126</sup> BT-Drs. V/4094, S. 28.

<sup>127</sup> *Zipf*, NJW 1969, 1944; *Dippel* (Fn. 7), Vor 166 Rn. 21.

<sup>128</sup> BT-Drs. V/4094, S. 28 f.

<sup>129</sup> BT-Drs. V/4094, S. 29.

<sup>130</sup> BT-Drs. V/4094, S. 29; *Zipf*, NJW 1969, 1944 f.

<sup>131</sup> BT-Drs. V/4094, S. 29; *Dippel* (Fn. 7), Vor § 166 Rn. 21.